

Kleine Anfrage

der Abg. Theresia Bauer GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Berufsverbot für den Heidelberger Studienassessor M. C.

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung den Antrag des Lehramtsassessors M. C. aus Heidelberg auf Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg als Realschullehrer abgelehnt?
2. Treffen Presseberichte zu, wonach das Landesamt für Verfassungsschutz das Oberschulamt Karlsruhe im Mai 2002 darauf hingewiesen habe, dass der Studienreferendar C. aktives Mitglied der als linksextrem eingestuftes „Antifaschistischen Initiative Heidelberg“ sei, und unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue Bedenken gegen die Einstellung bestünden, und wenn nein, wann wurde das Oberschulamt durch welche Behörde über Zweifel an der Verfassungstreue von Herrn C. in Kenntnis gesetzt?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage hat das Landesamt für Verfassungsschutz ohne Anfrage dem Oberschulamt Zweifel an der Verfassungstreue des Studienreferendars mitgeteilt?
4. Hat das Kultusministerium beim Innenministerium im Dezember 2003 einen Bericht über die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes über Herrn C. angefordert und wenn ja, wann ist dieser Bericht dem Kultusministerium zugegangen?
5. Wie lautet der Inhalt des Berichts des Innenministeriums konkret, welche gerichtsverwertbaren Tatsachen, die Zweifel am Eintreten von Herrn C. für die freiheitlich demokratische Grundordnung begründen können, sind im Einzelnen aufgeführt, und welche Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind im Einzelnen aus Sicht der Landesregierung durch die Aktivitäten von Herrn C. gefährdet?

6. Sind aufgrund dieser Tatsachen Strafverfahren gegen Herrn C. eingeleitet worden und wenn ja, wie viele, und ist er rechtskräftig verurteilt worden und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage zu welcher Strafe?
7. Wird Herr C. vom Verfassungsschutz beobachtet und wenn ja, seit wann, und warum wurde er über diesen Zeitraum beobachtet?
8. Welches Ziel verfolgte die Landesregierung mit dem „vertieften Einstellungsgespräch“ mit Herrn M. C. am 21. April 2004 beim Oberschulamt Karlsruhe, welche Fragen wurden Herrn C. im Einzelnen gestellt, welche Antworten gab Herr C. im Einzelnen, und wie bewertet die Landesregierung die pädagogische und fachliche Eignung von Herrn C. und seine Verfassungstreue aufgrund dieses Gespräches?
9. Gibt es Hinweise auf Verstöße gegen die politische Neutralitätspflicht durch Herrn C. während seines Referendariats?
10. Hat die zuständige Behörde mit dem Rektorat, dem Kollegium und der Elternschaft der Heidelberger Theodor-Heuss-Realschule, an der Herr C. sein Referendariat absolvierte, Gespräche über sein Verhalten und seine Befähigung zum Lehrerberuf geführt und wenn ja, welche Erkenntnisse wurden dabei gewonnen?

13. 09. 2004

Bauer GRÜNE

Begründung

Das Kultusministerium hat Ende August 2004 die Einstellung des Heidelberger Realschullehrers M. C. in den Staatsdienst wegen Zweifeln an seiner Verfassungstreue abgelehnt. Mit der Kleinen Anfrage soll die Landesregierung offen legen, auf welche Erkenntnisse des Verfassungsschutzes sich das Berufsverbot im Einzelnen stützt und wer die Schulbehörden auf welcher Rechtsgrundlage über Mitgliedschaft und Aktivitäten des Lehramtsanwärters in der als verfassungsfeindlich eingestuften Vereinigung unterrichtet hat.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2004 Nr. 14-0301.1/154/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung den Antrag des Lehramtsassessors M. C. aus Heidelberg auf Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg als Realschullehrer abgelehnt?

In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG). Es dürfen keine

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Umstände vorliegen, die nach Überzeugung der Ernennungsbehörde die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue durch den Bewerber zweifelhaft erscheinen lassen. Können Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers nicht ausgeräumt werden, darf eine Einstellung in das Beamtenverhältnis nicht erfolgen. Solche Zweifel liegen hier vor.

Der Bewerber ist über einen langen Zeitraum aktives Mitglied einer „Antifaschistischen Initiative“, die sich zu Militanz als „legitimes Mittel im Kampf um die Befreiung“ bekennt. Die Gruppierung wird vom Landesamt für Verfassungsschutz als linksextremistisch eingestuft mit der Folge, dass von ihrer Verfassungsfeindlichkeit auszugehen ist (vgl. VwV zu § 6 LBG, Nr. 10.2).

2. Treffen Presseberichte zu, wonach das Landesamt für Verfassungsschutz das Oberschulamt Karlsruhe im Mai 2002 darauf hingewiesen habe, dass der Studienreferendar C. aktives Mitglied der als linksextrem eingestuften „Antifaschistischen Initiative Heidelberg“ sei, und unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue Bedenken gegen die Einstellung bestünden, und wenn nein, wann wurde das Oberschulamt durch welche Behörde über Zweifel an der Verfassungstreue von Herrn C. in Kenntnis gesetzt?

3. Auf welcher Rechtsgrundlage hat das Landesamt für Verfassungsschutz ohne Anfrage dem Oberschulamt Zweifel an der Verfassungstreue des Studienreferendars mitgeteilt?

Nein, das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg hat das Oberschulamt Karlsruhe nicht unterrichtet. Dieses wurde vom Kultusministerium am 26. August 2003 über seine Bedenken, Herrn C. einzustellen, informiert, da nicht auszuschließen war, dass dieser im Nachrückverfahren zum Zuge kommen würde. Dem lag ein Schreiben des Innenministeriums an das Kultusministerium vom 28. Juli 2003 zugrunde.

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat gemäß § 3 Abs. 1 LVSG die Aufgabe, Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann es von sich aus tätig werden und gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz eigene Erkenntnisse – unter Einhaltung des Dienstwegs – an andere Behörden weiterleiten.

4. Hat das Kultusministerium beim Innenministerium im Dezember 2003 einen Bericht über die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes über Herrn C. angefordert und wenn ja, wann ist dieser Bericht dem Kultusministerium zugegangen?

Das Kultusministerium hat am 8. Januar 2004 beim Innenministerium erneut einen Bericht über die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes angefordert, da nicht auszuschließen war, dass der Bewerber im Einstellungsverfahren Februar 2004 zum Zuge kommen würde. Das Antwortschreiben des Innenministeriums ist am 5. Februar 2004 beim Kultusministerium eingegangen.

5. Wie lautet der Inhalt des Berichts des Innenministeriums konkret, welche gerichtsverwertbaren Tatsachen, die Zweifel am Eintreten von Herrn C. für die freiheitlich demokratische Grundordnung begründen können, sind im Einzelnen aufgeführt, und welche Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind im Bericht des Innenministeriums konkret benannt?

tischen Grundordnung sind im Einzelnen aus Sicht der Landesregierung durch die Aktivitäten von Herrn C. gefährdet?

Mit Schreiben vom 5. Februar 2004 hat das Innenministerium gerichtsverwertbare Erkenntnisse zu Herrn C. an das Kultusministerium übermittelt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen, insbesondere zum Schutz des Persönlichkeitsrechts von Herrn C., wird der Inhalt dieses Schreibens an dieser Stelle nicht wörtlich wiedergegeben.

Im Schreiben vom 5. Februar 2004 wurde mitgeteilt, dass Herr C. dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit 1992 als Angehöriger der linksextremistischen Szene in Heidelberg bekannt ist. Herr C. ist wiederholt auch als „Funktionsträger“ (Versammlungsleiter, Sprecher) der autonomen Szene in Heidelberg, insbesondere der „Antifaschistischen Initiative Heidelberg“ (AIHD), in Erscheinung getreten. Die geschilderten Vorkommnisse belegen, dass Herr C. aktiv in die autonome Szene eingebunden ist und es sich hierbei nicht lediglich um eine vorübergehende Phase gehandelt hat.

Herr C. ist über einen langen Zeitraum hinweg aktives Mitglied der „Antifaschistischen Initiative Heidelberg“, die sich zu Militanz als „legitimes Mittel im Kampf um die Befreiung“ bekennt. Die Gruppierung wird vom Landesamt für Verfassungsschutz als linksextremistisch eingestuft mit der Folge, dass von ihrer Verfassungsfeindlichkeit auszugehen ist (vgl. VwV zu § 6 LBG, Nr. 10.2).

6. *Sind aufgrund dieser Tatsachen Strafverfahren gegen Herrn C. eingeleitet worden und wenn ja, wie viele, und ist er rechtskräftig verurteilt worden und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage zu welcher Strafe?*

Gegen Herrn C. wurde als verantwortlicher Versammlungsleiter einer Demonstration u. a. der Antifaschistischen Initiative Heidelberg ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz eingeleitet. Das Verfahren wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Heidelberg vom 8. Januar 2002 nach Zahlung einer Geldbuße gemäß § 153 a StPO eingestellt.

7. *Wird Herr C. vom Verfassungsschutz beobachtet und wenn ja, seit wann, und warum wurde er über diesen Zeitraum beobachtet?*

Zur Erfüllung seiner oben geschilderten Aufgaben sammelt das Landesamt für Verfassungsschutz gemäß § 3 Abs. 2 LVSG Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen von Organisationen und Personen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte über linksextremistische Bestrebungen vorliegen. Bei der Beobachtung linksextremistischer Bestrebungen im Rhein-Neckar-Raum wurde das Landesamt für Verfassungsschutz im Juni 1992 auf Herrn C. aufmerksam. Eine Beobachtung von Herrn C. als Einzelperson erfolgte nicht.

8. *Welches Ziel verfolgte die Landesregierung mit dem „vertieften Einstellungsgespräch“ mit Herrn M. C. am 21. April 2004 beim Oberschulamt Karlsruhe, welche Fragen wurden Herrn C. im Einzelnen gestellt, welche Antworten gab Herr C. im Einzelnen, und wie bewertet die Landesregierung die pädagogische und fachliche Eignung von Herrn C. und seine Verfassungstreue aufgrund dieses Gespräches?*

Aufgrund der vorgesehenen Einstellungsgespräche verschafft sich die Behörde vertiefte Erkenntnisse über die Persönlichkeit und die Eignung der Be-

werber. Im konkreten Fall ging es insbesondere darum, festzustellen, ob die vorliegenden Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers ausgeräumt werden können (vgl. VwV zu § 6 LBG, Ziff. 10.2, 13). Während an der fachlichen Eignung des Bewerbers keine Bedenken bestanden, ist das Oberschulamt Karlsruhe nach dem Ergebnis der Anhörung in Verbindung mit den vorliegenden Erkenntnissen des Innenministeriums in einer Zusammenschau zu der Überzeugung gelangt, dass die Zweifel an der Verfassungstreue nicht ausgeräumt werden konnten und deshalb eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht möglich ist. Mit Blick auf die Vertraulichkeit der Personalakten (vgl. § 113 LBG) sowie im Hinblick darauf, dass es bei solchen vertieften Gesprächen um höchstpersönliche Aussagen und Eigenschaften des Bewerbers geht, wird von einer Wiedergabe der Gesprächsinhalte im Einzelnen abgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. *Gibt es Hinweise auf Verstöße gegen die politische Neutralitätspflicht durch Herrn C. während seines Referendariats?*

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

10. *Hat die zuständige Behörde mit dem Rektorat, dem Kollegium und der Elternschaft der Heidelberger Theodor-Heuss-Realschule, an der Herr C. sein Referendariat absolvierte, Gespräche über sein Verhalten und seine Befähigung zum Lehrerberuf geführt und wenn ja, welche Erkenntnisse wurden dabei gewonnen?*

Auf Nachfrage des Oberschulamts Karlsruhe bei der Schulleitung wurde mitgeteilt, dass das bisherige Verhalten des Bewerbers an der Schule nicht zu beanstanden war.

Dr. Schavan

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport